

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Band: 78 (1986)

Heft: 2

Artikel: Frauen im SGB

Kapitel: Resolution 3 : gegen die Militarisierung der Gesellschaft

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-355217>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Resolution 2

Für einen wirksamen Mutterschaftsschutz

Vor mehr als einem Jahr wurde die Initiative für einen wirksamen Mutterschaftsschutz abgelehnt. Während der Kampagne betonten die Gegner der Initiative immer wieder, dass durch die laufende Teilrevision der Kranken- und Mutterschaftsversicherung erhebliche Verbesserungen im Bereich des Mutterschaftsschutzes auch ohne Initiative eingeführt würden. Der Ständerat hat nun über die nationalrätliche Vorlage zur Teilrevision der Kranken- und Mutterschaftsversicherung zu beraten. Der Frauenkongress des SGB erwartet von den eidgenössischen Räten, dass sie nun endlich ernst machen mit der Einführung einer befriedigenden Mutterschaftsversicherung. Dazu gehören neben dem bezahlten Mutterschaftsurlaub von mindestens 16 Wochen ein voller Kündigungsschutz während der Schwangerschaft und des Mutterschaftsurlaubes.

Der SGB-Frauenkongress fordert den Ständerat auf, die in der nationalrätlichen Vorlage vorgesehene Frist von 14 Tagen, innert der die betroffene Frau bei Verletzung des Kündigungsschutzes die Nichtigkeit der Kündigung geltend zu machen hat, ersatzlos zu streichen. Gegenüber der heutigen Regelung, die mindestens in den 8 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt einen absoluten Kündigungsschutz gewährleistet, bedeutet diese Neuregelung einen Rückschritt.

Im Arbeitsgesetz ist der Schutz der schwangeren Frau auszubauen: Befreiung von der Nacharbeit; maximale tägliche Arbeitszeit: 7 Stunden; das Recht auf vorübergehende Versetzung an einen anderen Arbeitsplatz bei beschwerlicher Arbeit und darauf, die frühere Tätigkeit nach der Geburt wieder aufzunehmen; Verbot der Arbeiten, die sich auf die Schwangerschaft nachteilig auswirken (namentlich Bildschirmarbeit).

Resolution 3

Gegen die Militarisierung der Gesellschaft

Der Frauenkongress des SGB wendet sich mit Entschiedenheit gegen die laufenden Bestrebungen, vermehrt auf nationaler Ebene die Frauen in die Gesamtverteidigung einzubeziehen. Insbesondere verurteilen wir die manipulative Art und Weise, mit welcher die Zentralstelle für Gesamtverteidigung die Vernehmlassungen zum Bericht Meyer («Mitwirkung der Frauen in der Gesamtverteidigung») zusammenfasst und in tendenziöser Weise das Einverständnis der Vernehmlasser interpretiert.

Parallel zu den nationalen Bestrebungen wird der Ausbau der Gesamtverteidigung auch auf anderen Gebieten vorangetrieben. Wir wenden uns insbesondere gegen den koordinierten Sanitätsdienst, der die Kantone zur Registrierung und Kriegsdienstverpflichtung aller Berufstätigen

im Gesundheitswesen ermächtigt. Das Konzept des koordinierten Sanitätsdienstes hilft mit, den Krieg als von Ärzten und Krankenschwestern beherrschbar darzustellen. Wir fordern den SGB und die ihm angeschlossenen kantonalen Gewerkschaftsbünde auf, überall dort rechtzeitig aktiv zu werden, wo in den kantonalen Parlamenten entsprechende Gesetzgebungen vorbereitet werden.

Resolution 4

Gegen willkürliche Arbeitszeiten

Wir Gewerkschafterinnen des SGB setzen uns mit unserem ganzen Einsatz für eine generelle Arbeitszeitverkürzung bei vollem Lohnausgleich ein. Der erste Schritt dazu ist die seit langem geforderte 40-Stunden-Woche. Die generelle Herabsetzung der Arbeitszeit bringt besonders den doppelt belasteten Frauen mehr Zeit zur Erholung, für Kultur und Geselligkeit, bessere Möglichkeit, die Aufgaben in Familie und Haushalt zwischen den Eltern aufzuteilen.

Wir warnen vor der sogenannten Arbeitszeitflexibilisierung, wie sie die Unternehmer heute vielerorts einführen wollen. Hinter diesem Zauberwort der Unternehmensführung verbirgt sich nichts anderes als die Absicht, die Arbeitnehmerinnen möglichst flexibel an Produktion und Rentabilität anzupassen, die festangestellte Belegschaft auf ein Minimum zu reduzieren und je nach Bedarf mit wechselndem Hilfspersonal zu arbeiten, die Lohnkosten zu senken.

Für die Arbeiterin, die ein berechtigtes Bedürfnis hat, nicht voll zu arbeiten, hat dies Folgen: Individuelle Arbeitsverträge ausserhalb gesamtarbeitsvertraglichen Lösungen, bringen weniger Sicherheit, weniger Schutz, oft weniger Lohn. Arbeitszeitformen wie Arbeit auf Abruf, sogenannte Kapovaz-Verträge (orientiert am Arbeitsanfall), Jahresarbeitszeiten führen nicht zu mehr persönlicher Freiheit, sondern zu mehr Abhängigkeit und in aller Regel zu einer Arbeitszeitverkürzung ohne vollen Lohnausgleich.

Teilzeitarbeit ist für viele von uns Frauen solange Bedürfnis und Notwendigkeit, als wir allein für die Hausarbeit und Kindererziehung zuständig sind. Es ist heute die Aufgabe der Gewerkschaften, Teilzeitarbeit als «normales» Arbeitsverhältnis zu betrachten, damit Teilzeitarbeitende dem entsprechenden Schutz und der Sicherheit der Gesamtarbeitsverträge unterstellt sind.

Resolution 5

Arbeitszeitverkürzung

Die Gewerkschafterinnen des SGB bekennen sich grundsätzlich zu einer allgemeinen Arbeitszeitverkürzung mit vollem Lohnausgleich. Dabei ist jedoch auf das Wohl der Arbeitnehmer Rücksicht zu nehmen. Insbeson-